

von den meissnischen Fürsten gewissenhaft würden innegehalten werden. Und so gelobten denn ebenfalls in einer besonderen Urkunde vom 14. März die Bischöfe Johann von Meissen und Johann von Merseburg, sowie der Dompropst von Naumburg und von Meissen, Johann (aus) Magdeburg, ferner der Domherr Bernhard von Kochberg, der Ritter Eckarius Schotte und Friedrich von Maltitz dem Hinko Berka und seiner Frau Barbara, jeder mit drei Pferden und zwei Knechten entweder nach Dresden oder nach Luckau „einzureiten“, falls die fürstlichen Verkäufer von Mühlberg nicht bis zum nächsten Johannistage die Herrschaft von allen etwa darauf haftenden Verbindlichkeiten gegen Dritte befreit und dem neuen Besitzer den vollen Ertrag derselben (170 Schock Gr.) gesichert haben sollten ⁸⁾.

Nachdem alle diese mit grosser Umsicht entworfenen Einzelbestimmungen von beiden Seiten genehmigt und die Abtretungsurkunden ausgetauscht worden waren, sagten den 15. April 1443 die Brüder Friedrich und Wilhelm von Sachsen „Propst, Mannen, Bürgermeister und ganze Gemeinde der Pflege und Stadt Mühlberg“ von dem ihnen gethanen Eide und Gelübde los und wiesen sie damit an den edlen Herrn Hinko Berka von der Duba. Am 25. April aber reichten sie ihm und seinen rechten Leibeslehnserven die Herrschaft Mühlberg „zu rechtem Lehngut“. Man war am kursächsischen Hofe mit dem nun erledigten Geschäft sichtlich zufrieden. Den 9. April 1444 wurde dem neuen Vasallen und seiner Gemahlin Barbara „durch sonderliche Gunst und Gnade“ ⁹⁾ auch noch ein Fuder guten Weines aus den landesherrlichen Kellern zu Meissen auf Lebenszeit verschrieben.

Dieser Barbara, schon 1434 ¹⁰⁾ als Frau Hinko's III. auf Hohnstein erwähnt, war, wie üblich, ihr Leibgedinge auf der Herrschaft Hohnstein zugesichert gewesen. Deshalb enthält auch Hinko's Kaufbrief die ausdrückliche Erklärung, dass der Verkauf mit Barbara's gutem Wissen und Vollwort geschehen sei und dass sie auf jede Verschreibung wegen Leibgedinges oder sonst, die sie auf Hohnstein oder dessen Zubehör besessen, verzichte; deshalb hatte sie auch ihr Siegel an den Brief hängen lassen. Dasselbe zeigt keinen Schild, sondern nur zwei

⁸⁾ H.-St.-A. Cop. 42, fol. 87b. ⁹⁾ Orig. 6761, 6762, 6808.

¹⁰⁾ Cod. dipl. Sax. reg. II, 3, 50 flg.